



Ein Programm des  
Bundesministeriums für  
Bildung und Forschung



*Lehrstuhl für Innovations-  
und Technologiemanagement*

*Prof. Dr. Michael Dowling*

*Universität Regensburg*

# **Bilanzierung und Rechnungslegung**

**Christian Lendner**

Martinsried, den 27. Juni 2002

# Inhaltsüberblick 1/2

---

<b>I.</b>	<b>Grundlagen der Rechnungslegung/Bilanzierung</b>
I.1	Rechnungslegungsgrundlagen
I.2	Elemente des Jahresabschlusses
I.3	Rechtsformen von Unternehmen
I.4	Grundlagen des Steuerrechts
I.5	Bilanzierungsgrundzüge
I.6	Jahresabschluss-, prüfung und -offenlegung
I.7	Konzerne und Konsolidierung

<b>II.</b>	<b>Bilanzierungswahlrechte</b>
II.1	Einzelne Wahlrechte
II.2	Abschreibungen im Umlauf- und AnlageV

## Inhaltsüberblick 2/2

---

<b>III.</b>	<b>Grundzüge der Bilanzanalyse</b>
III.1	Bilanzkennzahlen
III.2	Intensitätskennzahlen
III.3	Umsatzrelationen
III.4	Umschlagskoeffizienten
III.5	Investitions- und Abschreibungskennzahlen
III.6.	Handlungsempfehlungen
<b>IV.</b>	<b>Überblick Bilanzierungsmethoden</b>
IV.1	Vergleich der internationalen Methoden
IV.2	Gründe für internationale Methoden
IV.2	Detailvergleich zu US-GAAP

# Inhaltsverzeichnis

---

## **I. Grundlagen der Rechnungslegung/Bilanzierung**

- I.1. Rechnungslegungsgrundlagen*
  - I.1.1. Gliederung des Rechnungswesens
  - I.1.2. Zwecke der Rechnungslegung
  - I.1.3. Betrachtungsebenen
  - I.1.4. Grundzüge der Kostenrechnung
  - I.1.5. Einflussfaktoren auf die Bilanzierung
- I.2. Elemente des Jahresabschlusses*
  - I.2.1. Die Gewinn- und Verlustrechnung
  - I.2.2. Die Bilanz
  - I.2.3. Die Kapitalflussrechnung
- I.3. Rechtsformen von Unternehmen*
  - I.3.1. Mögliche Rechtsformalternativen
  - I.3.2. Die Stufen der Gründung
- I.4. Grundlagen des Steuerrechts*
  - I.4.1. Persönliche Einkommensteuerpflicht
  - I.4.2. Maßgeblichkeit und Umkehrmaßgeblichkeit
- I.5. Bilanzierungsgrundzüge*
  - I.5.1. Bilanzierungs- / Gewinnermittlungsregeln
  - I.5.2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- I.6. Jahresabschluss-, prüfung / –offenlegung*
  - I.6.1. Größenkriterien von Unternehmen
  - I.6.2. Gliederungsschema
  - I.6.3. Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungskriterien

## *I.7. Konzerne und Konsolidierung*

- I.7.1. Konzernarten
- I.7.2. Konsolidierungsarten
- I.7.3. Konsolidierungsformen
- I.8. Ablauf einer Unternehmensinsolvenz*

## **II. Bilanzierungswahlrechte**

- II.1. Einzelne Wahlrechte*
- II.2. Abschreibungen im Umlauf- und AV*

## **III. Bilanzanalyse**

- III.1. Bilanzkennzahlen*
- III.2. Intensitätskennzahlen*
- III.3. Investitions- / Abschreibungskennzahlen*
- III.4. Die häufigsten Bilanztricks*
- III.5. Handlungsempfehlungen*

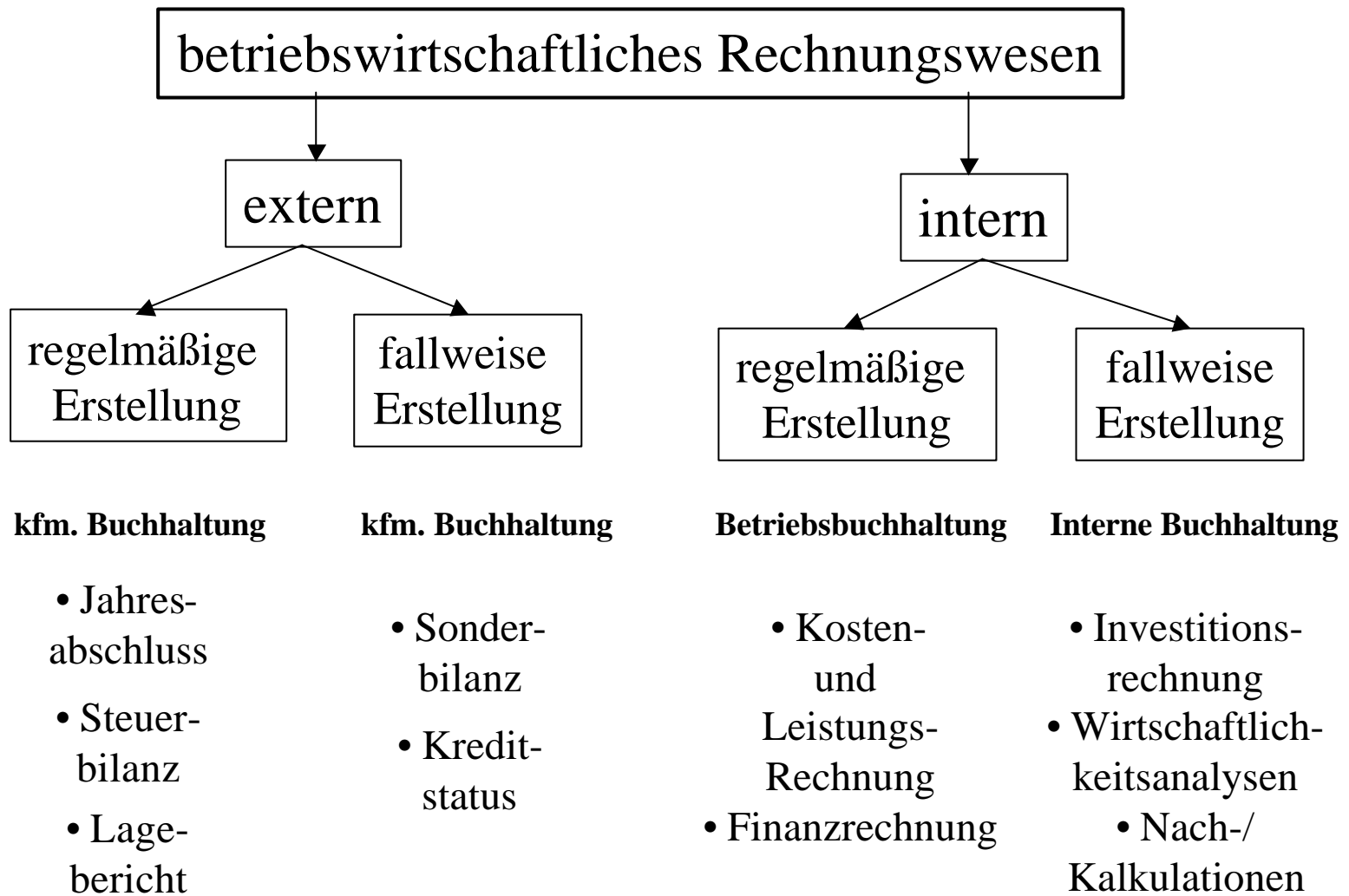
## **IV. Internationale Bilanzierungsmethoden**

- IV.1. Vergleich unterschiedlicher Methoden*
- IV.2. Gründe für internationale Methoden*
- IV.3. Detailvergleich zu US-GAAP*
  - IV.3.1. Bestandteile des Jahresabschlusses
  - IV.3.2. Unterschiede im Bilanzansatz
  - IV.3.3. Bilanzansatz: Begriffsbestimmungen
  - IV.3.4. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - IV.3.5. Die Behandlung von Zuschüssen 4
  - IV.3.6. Bewertungsunterschiede

# I.1. Rechnungslegungsgrundlagen

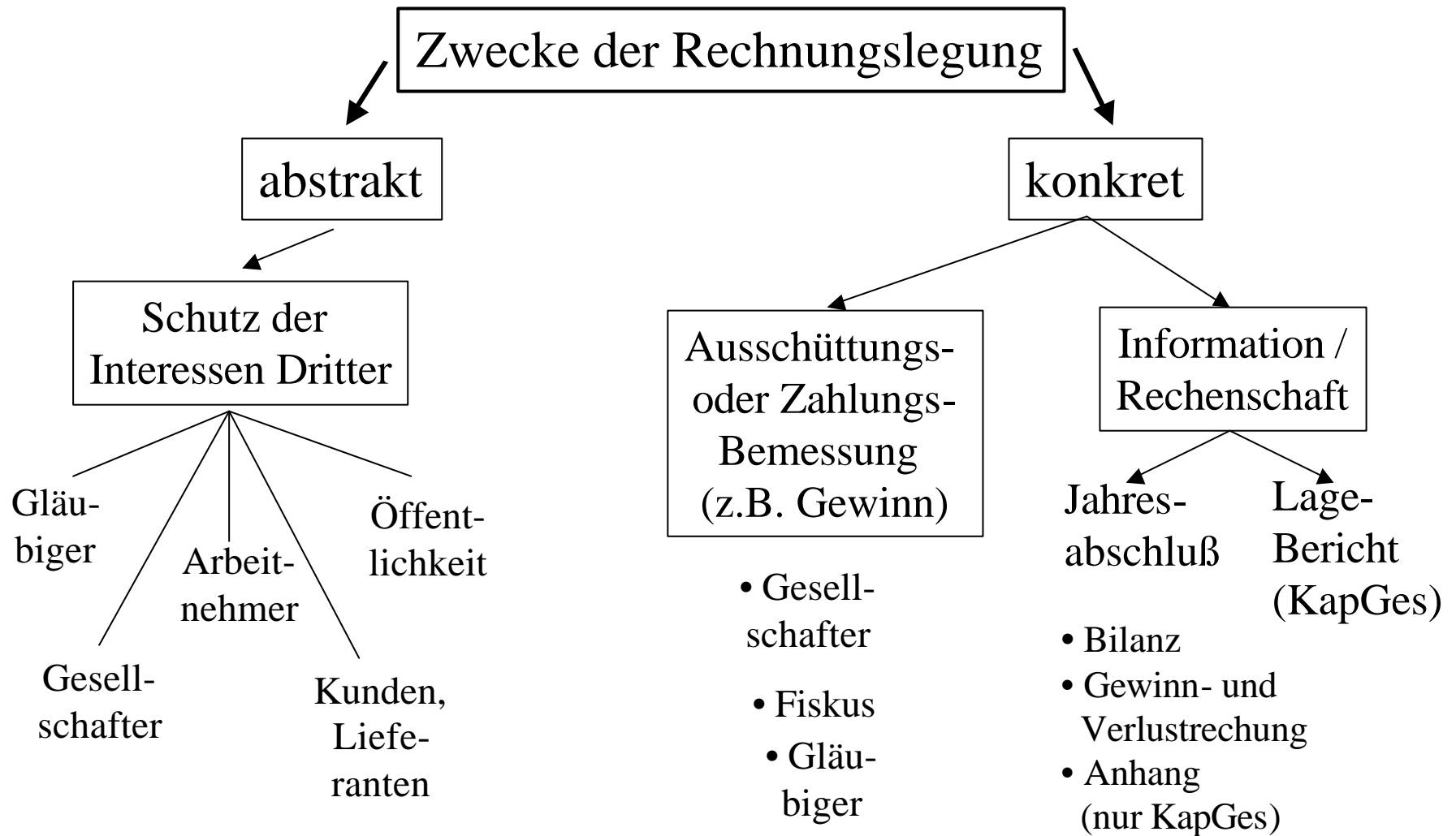
## I.1.1. Gliederung des Rechnungswesens

---



# I.1. Rechnungslegungsgrundlagen

## I.1.2. Zwecke der Rechnungslegung

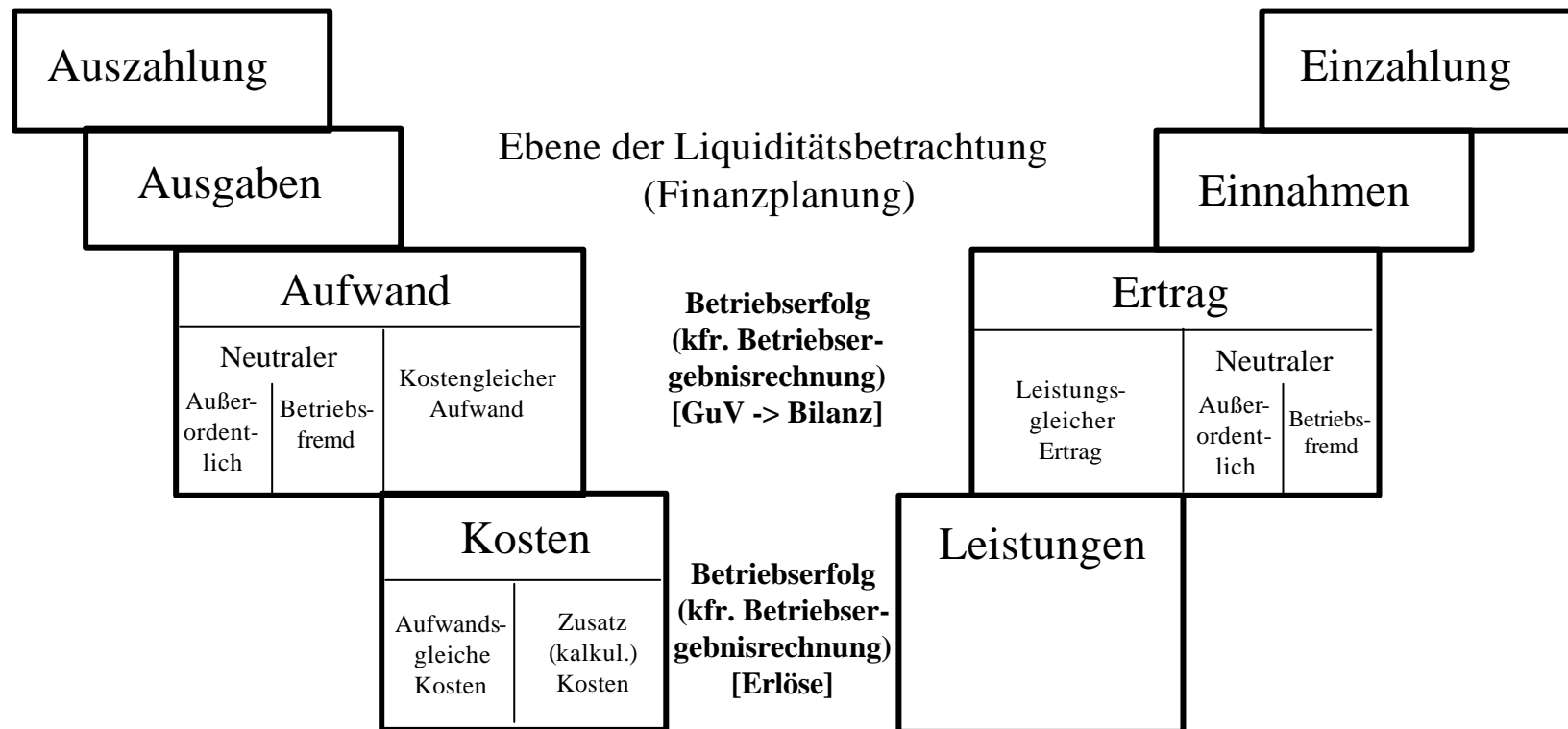


**Zweckkonflikte untereinander möglich!**

# I.1. Rechnungslegungsgrundlagen

## I.1.3. Betrachtungsebenen

### Auseinanderfallen von finanzwirtschaftlichen und ertragswirtschaftlichen Vorgängen



# I.1. Rechnungslegungsgrundlagen

## I.1.4. Grundzüge der Kostenrechnung

---

### Analyse / Unterscheidung der Kosten (Primärkosten)

**Kostenarten (KA):** z.B. Personal- oder Anschaffungskosten

**Kostenstellen (KSt):** Abrechnungstechnisch unterscheidet sich die gesamte Unternehmung in überschneidungsfreie, selbständige Verantwortungsbereiche, z.B. F&E oder Vertrieb (GK werden mit Hilfe der KSt auf die KT verteilt)

**Kostenträger (KTr):** z.B. best. Produkt oder Projekt (veräußerte Leistung)

=> Ziel: Leistungs- und Ergebnisrechnung

Zur Auswertung und Überwachung der Kosten und Leistungen zur Kontrolle der **Wirtschaftlichkeit** sowie zur **Preisbildung**

# I.1. Rechnungslegungsgrundlagen

## I.1.4. Grundzüge der Kostenrechnung

---

**Einzelkosten (EK):** direkt dem Zurechnungsobjekt (KTr, KSt) zuzurechnen (z.B. Materialkosten)

- KtrEK: direkt der produzierten Leistungseinheit (z.B. Produkt) zurechenbar (z.B. Fertigungsmaterial)
- KStEK: direkt der betrieblichen Kostenstelle zurechenbar (z.B. Gehalt des KSt-Meisters)

**Gemeinkosten (GK):** können Zurechnungsobjekt nicht verursachergerecht (direkt) zugerechnet werden, nur anhand eines Schlüssels zurechenbar (z.B. Miete und Verwaltung)

- KtrGK: z.B. kalk. Zinsen, kalk. Afa, Energie und Reinigung
- KStGK: fallen für mehrer KSt gemeinsam an (z.B. Gehalt des Werksleiters, Werksgebäude)

- Gehalt des Kostenstellenmeisters ist KStEK und KTrGK gleichzeitig
- Unechte GK (vs. echte GK): sind tatsächliche KTrEK, die jedoch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit wie KTrGK behandelt werden, d.h. die Verbrauchsmessung wäre zu aufwendig (z.B. Strom, Heizung)

# I.1. Rechnungslegungsgrundlagen

## I.1.4. Grundzüge der Kostenrechnung

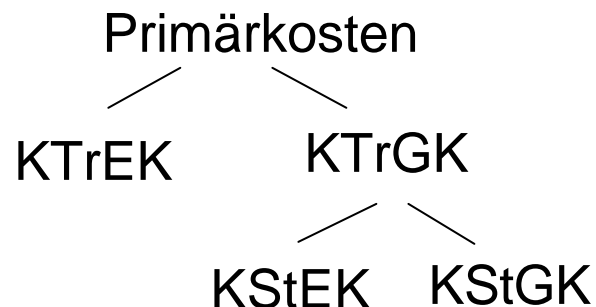
---

**Fixkosten (FK):** von Ausbringungsmenge unabhängig  
(z.B. Gehälter, Miete)  
Sprungfixe Kosten: mehr Immobilien angemietet

**Variable Kosten (VK):** ändern sich mit der Ausbringungsmenge  
(z.B. Materialverbrauch)

[Mischkosten (MK): sowohl fixe als auch variable Anteile (z.B. Telefon)]

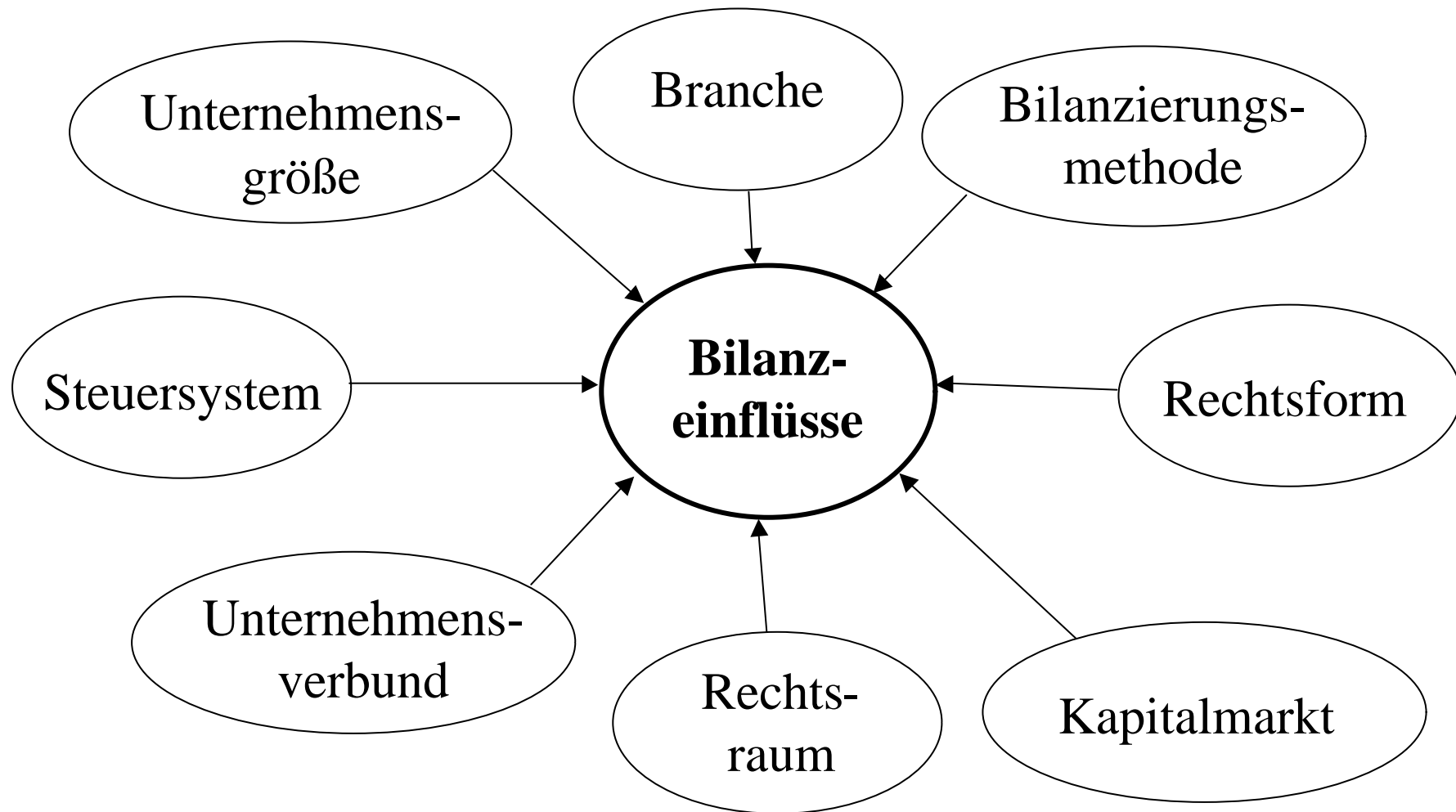
---



# I.1. Bilanzierungsgrundzüge

## I.1.5. Einflussfaktoren auf die Bilanzierung

---



## I.2. Elemente des Jahresabschlusses

---

Der Jahresabschluß einer Gesellschaft besteht aus der

- **Bilanz** und der
- **Gewinn- und Verlustrechnung.**

Bei Kapitalgesellschaften wird er ergänzt durch einen

- **Anhang** und einen
- **Lagebericht.**

Konzerne müssen zusätzlich eine

- **Kapitalflussrechnung** und eine
- **Segmentberichtserstattung** erstellen

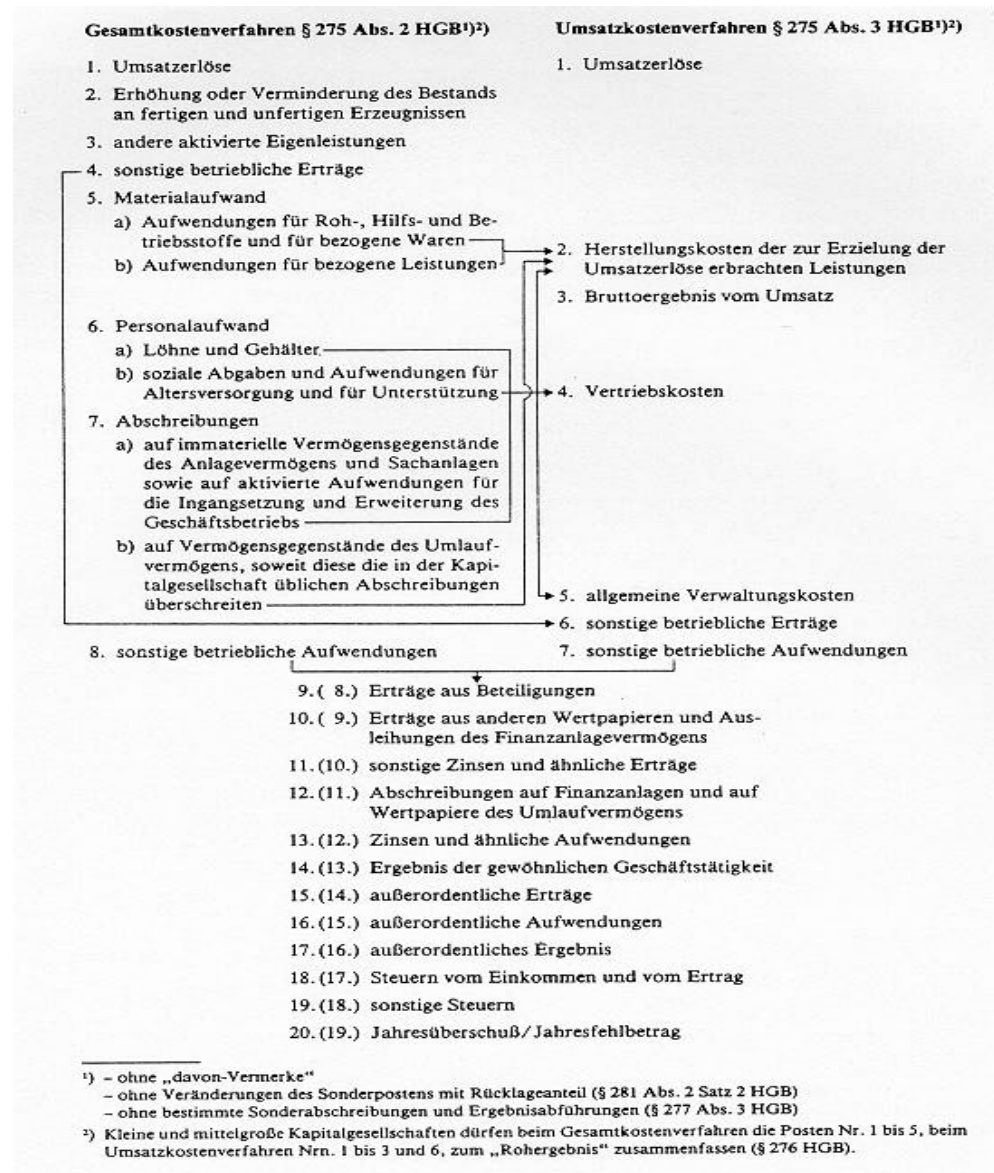
## I.2. Elemente des Jahresabschlusses

### I.2.1. Gewinn- und Verlustrechnungsgliederung § 275 HGB

	Periode €	Vorperiode €
1. Umsatzerlöse	0	0
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>A. Betriebliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0	0
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)	0	0
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>B. Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>C. Betriebsergebnis (A - B)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
9. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen)	0	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen)	0	0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen)	0	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus verbundenen Unternehmen)	0	0
<b>D. Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (C)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
15. Außerordentliche Erträge	0	0
<b>16. Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>17. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
<b>19. Sonstige Steuern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>20. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

# I.2. Elemente des Jahresabschlusses

## I.2.1. Die GuV (Gliederungsunterschiede)



<sup>1)</sup> - ohne „davon-Vermerke“

- ohne Veränderungen des Sonderpostens mit Rücklageanteil (§ 281 Abs. 2 Satz 2 HGB)  
 - ohne bestimmte Sonderabschreibungen und Ergebnisabführungen (§ 277 Abs. 3 HGB)

<sup>2)</sup> Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen beim Gesamtkostenverfahren die Posten Nr. 1 bis 5, beim Umsatzkostenverfahren Nrn. 1 bis 3 und 6, zum „Rohergebnis“ zusammenfassen (§ 276 HGB).

## I.2. Elemente des Jahresabschlusses

### I.2.1. Die GuV (Gliederungsunterschiede)

---

#### Gesamtkostenverfahren

Nach AktG 1965 (vor heutigem HGB) allein erlaubt.

Produktionsorientiert

Kostenartenorientiert.  
Ausweis der Primäraufwendungen

Zeigt bewertete  
Lagerbestandsveränderungen

Zeigt keine Herstellungskosten der  
umgesetzten Güter

Zeigt alle Aufwendungen/Erträge

#### Umsatzkostenverfahren

In USA und GB üblich.

Absatzorientiert

Kostenstellen- und träger-orientiert.  
Ausweis der Sekundäraufwendungen

Zeigt keine  
Lagerbestandsveränderungen

Zeigt Herstellungskosten der  
umgesetzten Güter.

Nur Aufwand und Ertrag für umgesetzte  
Güter.

---

Beide Verfahren gelangen zum gleichen Ergebnis der GuV

# I.2. Elemente des Jahresabschlusses

## I.2.2. Bilanzgliederung nach § 266 HGB

AKTIVA	Periode €	Vorperiode €	PASSIVA	Periode €
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	0
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	0	<b>II. Kapitalrücklage</b>	0
2. Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	<b>III. Gewinnrücklagen</b>	
3. Geleistete Anzahlungen	0	0	1. Gesetzliche Rücklage	0
	0	0	2. Rücklage für eigene Anteile	0
	0	0	3. Satzungsmäßige Rücklagen	0
	0	0	4. Andere Gewinnrücklagen	0
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>	0
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	<b>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	0
2. Technische Anlagen und Maschinen	0	0	<b>GESAMT EIGENKAPITAL</b>	0
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0
	0	0	2. Steuerrückstellungen	0
<b>III. Finanzanlagen</b>			3. Sonstige Rückstellungen	0
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	<b>GESAMT RÜCKSTELLUNGEN</b>	0
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>	
3. Beteiligungen	0	0	1. Anleihen,	0
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	(davon konvertibel)	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
6. Sonstige Ausleihungen	0	0	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0
	0	0	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0
<b>GESAMT ANLAGEVERMÖGEN</b>	0	0	5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	0
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0
<b>I. Vorräte</b>			7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	8. Sonstige Verbindlichkeiten	0
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0	0	(davon aus Steuern)	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	0	0	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit)	
4. Geleistete Anzahlungen	0	0	<b>GESAMT VERBINDLICHKEITEN</b>	0
	0	0	<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	0
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				0
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	<b>EVENTUALVERBINDLICHKEITEN</b>	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	(z.B. Mietbürgschaft)	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0	0		
	0	0		
<b>III. Wertpapiere</b>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0		
2. Eigene Anteile	0	0		
3. Sonstige Wertpapiere	0	0		
	0	0		
<b>IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	0	0		
	0	0		
<b>GESAMT UMLAUFVERMÖGEN</b>	0	0		
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	0	0		
	0	0		

§ 266 I S.3 HGB: Kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 I müssen nur eine verkürzte Bilanz aufstellen, die nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten enthält.

## I.2. Elemente des Jahresabschlusses

### I.2.3. Die Kapitalflussrechnung (exemplarisch)

	Periode €	Vorperiode €
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (aus GuV)	0	0
Abschreibungen Anlagevermögen	0	0
Restbuchwert Anlageabgängen	0	0
Veränderung Vorräte	0	0
Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Veränderung Forderungen aus sonst. VGG	0	0
Veränderung Rückstellungen (lfr.)	0	0
Veränderung Verbindlichkeiten aus L&L	0	0
Veränderung sonstige Verbindlichkeiten	0	0
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Investitionen in das Anlagevermögen:		
Veränderung immaterielle VGG	0	0
Veränderung Sachanlagen	0	0
Veränderung Finanzanlagen	0	0
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Veränderung gezeichnetes Kapital	0	0
Veränderung Kapitalrücklage	0	0
Veränderung Gewinnrücklage	0	0
Veränderung Ausgleichsposten Währungsdifferenz	0	0
Veränderung Wertpapiere	0	0
Veränderung Verbindlichkeiten Gesellschafter	0	0
Veränderung Bankverbindlichkeiten	0	0
Veränderung Verbindlichkeiten aus Anleihen	0	0
Veränderung Verbindlichkeiten aus erhalt. Anzahlungen	0	0
Veränderung Wechselverbindlichkeiten	0	0
Veränderung Verbindlichkeiten gg. Beteiligungsunt.	0	0
Veränderung Forderungen gg. Beteiligungsunt.	0	0
Veränderung Verbindlichkeiten gg. verbundene Unt.	0	0
Veränderung Forderungen gg. verbundene Unt.	0	0
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

## I.3. Rechtsformen von Unternehmen

### I.3.1. Mögliche Rechtsformalternativen

---

	<u>Haftungs- beschränkung</u>
<b>1. Personenunternehmen</b>	
Einzelunternehmen	nein
Personengesellschaften	nein
BGB-Gesellschaft	nein
Partnerschaftsgesellschaft	nein
Personen <i>handels</i> gesellschaft	nein
OHG	nein
KG	nein
<b>2. Kapitalgesellschaften</b>	
GmbH	ja
AG	ja
KGaA	ja
Genossenschaft	ja
<b>3. Mischformen</b>	
GmbH & Co. KG	ja
GmbH & Still	ja
Typisch	
Atypisch	
Betriebsaufspaltung	

## I.3.1. Rechtsformen von Unternehmen

### I.3.2. Die Stufen der Gründung

---

Abschluss des Gesellschaftsvertrages zwischen den Gründungsgesellschaftern	"Vorgründungsgesellschaft"	<b>Personenunternehmen</b>
Notarielle Errichtung der GmbH: - Beurkundung des Gesellschaftsvertrags - Übernahme der Stammanteile - Bestellung der Geschäftsführer - Anmeldung zum Handelsregister - Prüfung der Anmeldung durch den Registerrichter	"Vor-gesellschaft"	<b>wie eine Kapitalgesellschaft</b>
Eintragung ins Handelsregister Bekanntmachung der Handelsregistereintragung	"GmbH"	<b>Kapitalgesellschaft</b>

## **I.4. Grundlagen des Steuerrechts**

### **I.4.1. Maßgeblichkeit und Umkehrmaßgeblichkeit**

---

#### **Maßgeblichkeitsprinzip: § 5 I 1 EStG**

Für die Besteuerung ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ergibt, soweit keine steuerliche Sonderregelung existiert

#### **Umkehrmaßgeblichkeit: § 5 I 2 EStG**

Steuerliche Wahlrechte sind in Übereinstimmung mit dem Handelsrecht auszuüben (d.h. keine getrennte Ausübung von Wahlrechten in HB und StB)

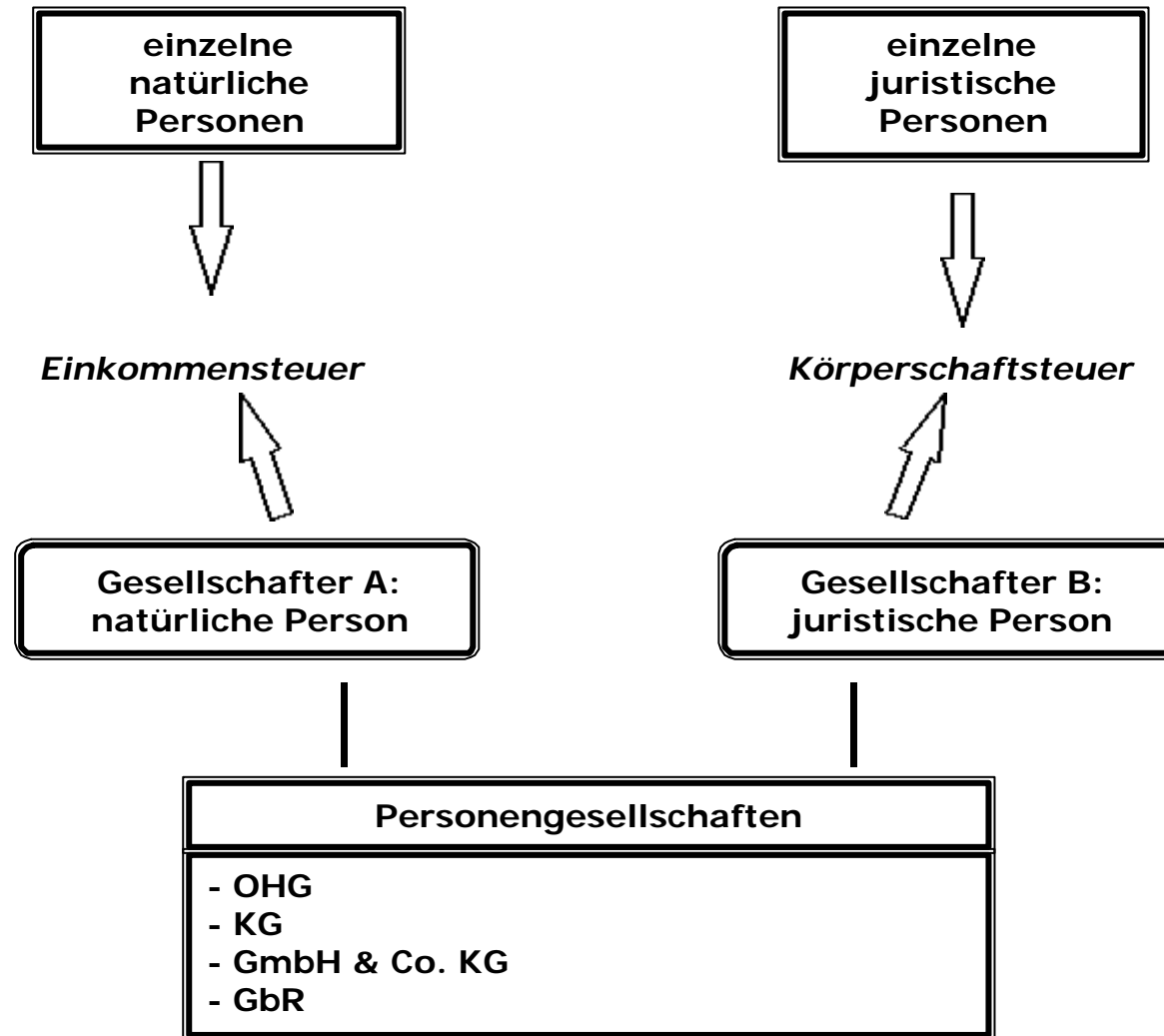
WR StR => auch in HR ausüben: Rückwirkung d. StB in HB

[Handelsrecht => BGH, Steuerrecht => BFH jew. als höchste Streitinstanz]

# I.4. Grundlagen des Steuerrechts

## I.4.2. Persönliche Einkommensteuerpflicht

---



## I.5. Bilanzierungsgrundzüge

### I.5.1. Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsregeln

---

Bilanzierungsregeln

Ansatz



Bewertung

Gewinnermittlungsregeln

- **Vorsichtsprinzip § 252 I Nr. 4 HGB**

Ansatz- und Bewertungskonsequenzen

(z.B. selbsterstellte immat. VGG sind nicht aktivierbar [vs. Angelsachsen];

Bemessung von Rückstellungen oder Abwertung von Aktiva)

- **Realisationsprinzip § 252 I Nr. 4 HGB**

Ansatz- und Bewertungskonsequenzen

Ertrags- und Gewinnausweis prinzipiell erst bei Lieferung und Leistung

- **Imparitätsprinzip**

Ansatz- und Bewertungskonsequenzen

Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind zu antizipieren,

„lockende Gewinne“ dürfen nicht antizipiert werden

(z.B. Verpflicht.geschäft geschlossen aber Lieferung/Erfüllung noch offen

Aus Dauerschuld/-rechts/verhältnis wie z.B. Arbeits-, Miet- oder Leasingvertrag

## I.5. Bilanzierungsgrundzüge

### I.5.2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

---

Allgemeine Grundsätze	Bilanzierung dem Grunde nach	Bilanzierung der Höhe nach
<ul style="list-style-type: none"><li>• Klarheit und Übersichtlichkeit § 243 II HGB</li><li>• Bilanzwahrheit</li><li>• Einhaltung der Aufstellungsfristen § 243 III, § 264 I S.2/3</li><li>• „True and fair view“ als Generalnorm § 264 II HGB</li><li>• GoB-Entsprechung § 243 I HGB</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bilanzidentität § 252 I Nr. 1 HGB</li><li>• Vollständigkeit § 246 I, §§ 284 f HGB</li><li>• Verrechnungsverbot § 246 II HGB</li><li>• Darstellungstetigkeit § 265 I HGB</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Going-concern-Prinzip § 252 I Nr. 2 HGB</li><li>• Einzelbewertung § 252 I Nr. 3 HGB</li><li>• Vorsichtsprinzip § 252 I Nr. 4 HGB</li><li>• Anschaffungskostenprinzip § 253 HGB</li><li>• Periodenabgrenzung § 252 I Nr. 5 HGB</li><li>• Bewertungstetigkeit § 252 I Nr. 6 HGB</li><li>• Methodenbestimmtheit</li><li>• Willkürfreiheit</li><li>• Wesentlichkeit</li></ul>

## I.6. Jahresabschluss-, prüfung und –offenlegung

### I.6.I. Größenklassen von Unternehmen

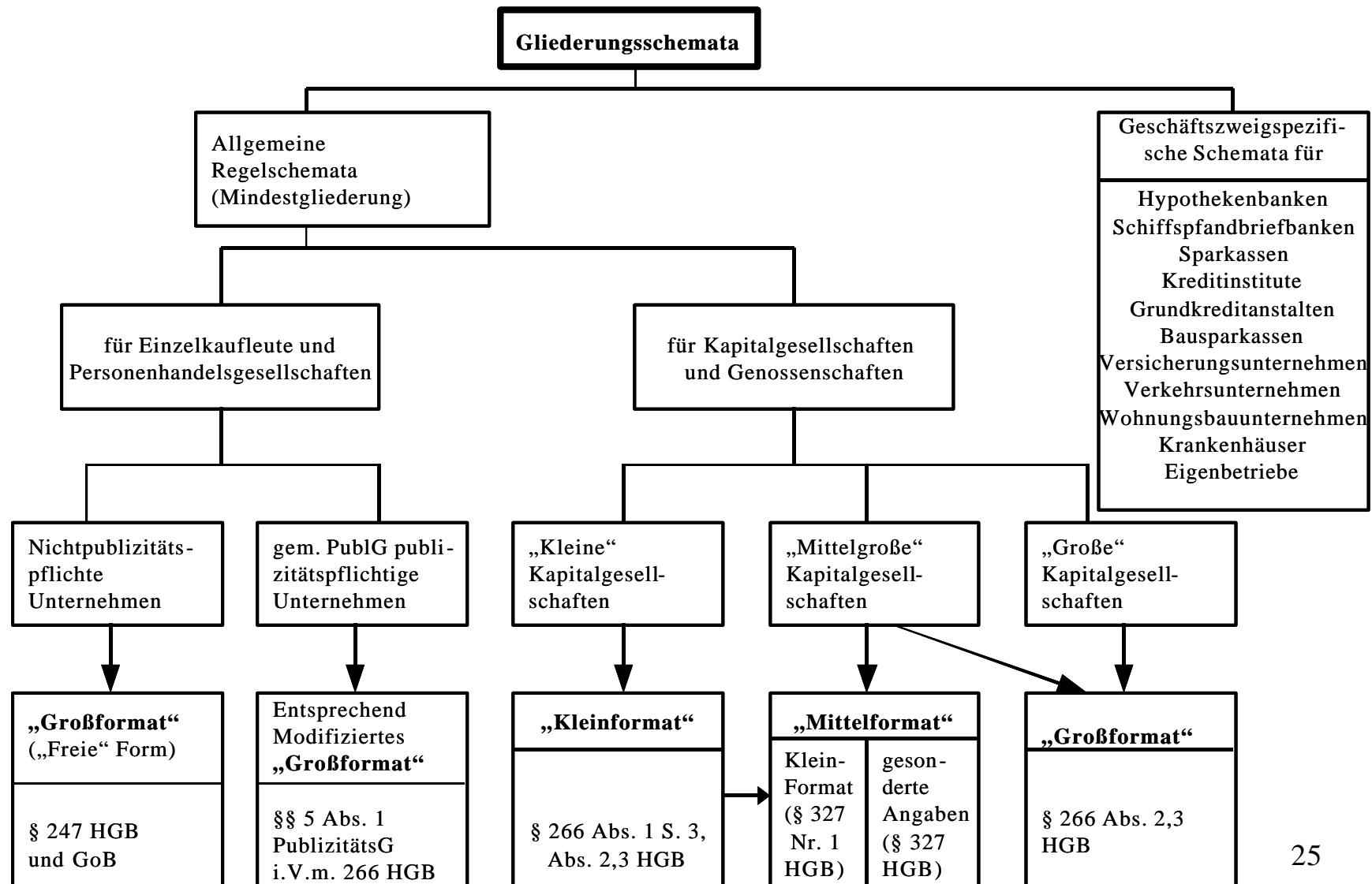
#### Größenklassen nach § 267 HGB

	<b>klein</b>	<b>mittelgroß</b>	<b>groß</b>
Bilanzsumme (abzgl. Eines auf der der Aktivseite ausgewiesenen Fehl Betrags)	<b>£ 3.438 T€</b>	<b>&gt; 3.438 T€ und £ 13.750.000 €</b>	<b>&gt; 13.750 T€</b>
Umsatzerlöse (ohne Ust, in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlußstichtag)	<b>£ 6.875 T€</b>	<b>&gt; 6.875 T€ und £ 27.500 T€</b>	<b>&gt; 27.500 T€</b>
Durchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer nach § 267 V HGB	<b>£ 50</b>	<b>&gt; 50 und £ 250</b>	<b>&gt; 250</b>

- Es müssen zwei der drei Merkmale sowie diese an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolg. GJ erfüllt sein
- Eine Kapitalgesellschaft gilt immer als groß, wenn Aktien an einer Börse zum Handel zugelassen sind.

# I.6. Jahresabschluss-, prüfung und –offenlegung

## I.6.2. Gliederungsschema von Unternehmen



# I.6. Jahresabschluss-, prüfung und –offenlegung

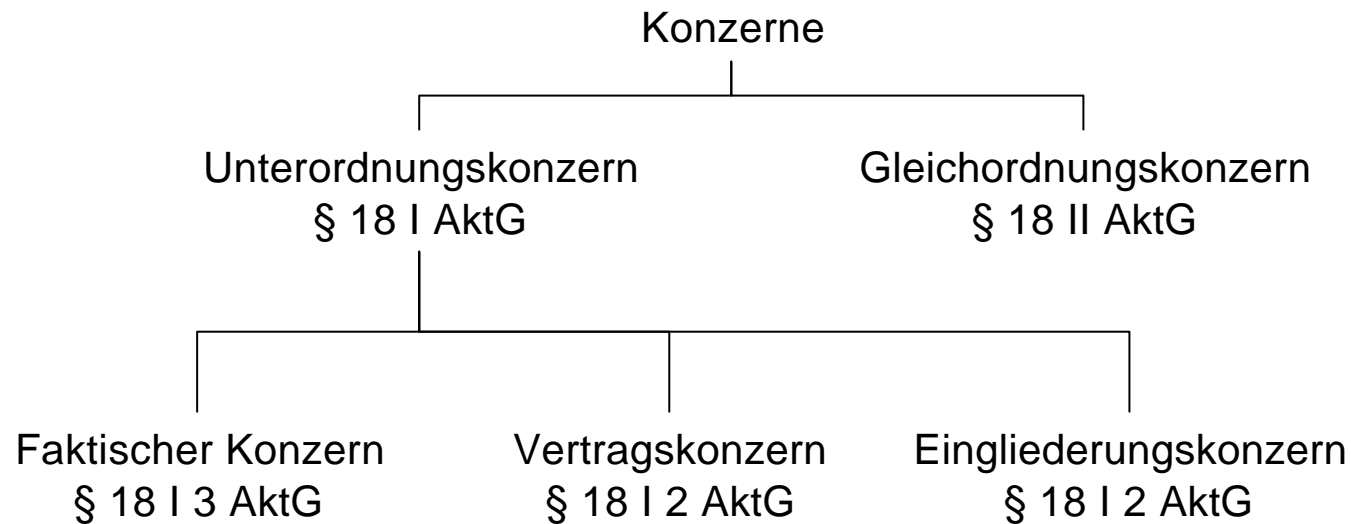
## I.6.3. Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungskriterien

Rechtsform		Einzelkaufleute Personenhandelsgesellschaften		Kapitalgesellschaften			
<b>Unternehmens - grösse</b>	<b>Bilanzsumme</b>	£ 65 Mio. €	> 65 Mio. €	£ 3,438 Mio. €	> 3,438 Mio. € £ 13,75 Mio. €	>13,75 Mio. €	Stets bei börsen- notier- ten An- teilen
	<b>Umsatzerlöse</b>	£ 130 Mio. €	> 130 Mio. €	£ 6,875 Mio. €	> 6,875 Mio. € £ 27,5 Mio. €	> 27,5 Mio. €	
	<b>Arbeitnehmer</b>	£ 5.000	> 5.000	£ 50	> 50 £ 250	> 250	
(Erfüllung von mindestens 2 Kriterien an 2 aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen)t. HGB)		Regelfall	„sehr große Unter - nehmen“ (§ 1 PublG)	„kleine“ (§267 I)	„mittelgroße“ (§ 267 II)	„große“ (§ 267 III)	
<b>AUF - STELLUNG</b>	U m f a n g	<b>Bilanz</b>	§ 242 I formfrei ( GoB)	(§ 5 I)	verkürzt (§ 266 I) erleichtert (§ 274 a)	(§ 264 I)	(§ 264 I)
		<b>GuV</b>	§ 242 II formfrei ( GoB)	(§ 5 I)	verkürzt (§ 276) erleichtert (§276)	verkürzt (§ 276)	(§ 264 I)
		<b>Anhang</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	<del>(§ 5 II)</del>	verkürzt (§ 288 S. 1) erleichtert (§§274a, 288)	leicht verkürzt (§ 288 S. 2)	(§ 264 I)
		<b>Lagebericht</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	<del>(§ 5 II)</del>	<del>(§ 264 I)</del>	(§§ 264 I, 289)	(§ 264 I, 289)
	<b>Frist</b>	ord. Geschäfts - gang (§ 243 III)	3 Monate ( § 5 I PublG )	u.U 6 Monate (§ 264 I S. 3)	3 Monate (§ 264 I S. 2)	3 Monate (§264 I S. 2)	
<b>PRÜFUNG</b>		<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	(§ 6 PublG )	<del>(§ 264 I S. 3)</del>	(§ 316ff.)	(§ 316ff.)	
<b>OFFEN - LEGUNG</b>	U m f a n g	<b>Bilanz</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	(§ 9 I)	(§ 326 S. 1)	Verkürzt mit Zusatz - angaben (§327 Nr. 1)	(§ 325 I)
		<b>GuV</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	nur Mindestangaben (§§ 9 II, 5 IV PublG )	<del>(§ 326 S. 1)</del>	(§ 325 I)	(§ 325 I)
		<b>Anhang</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	<del>(§ 9 I PublG )</del>	verkürzt (ohne GuV.- Teil) (§ 326 S. 2)	Verkürzt (§ 327 Nr. 2)	(§ 325 I)
		<b>Lagebericht</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	<del>(§ 9 I PublG )</del>	<del>(§ 326 S. 1)</del>	(§ 325 I)	(§ 325 I)
	Mittel	<b>HReg . BAnz . Hinw . Banz .</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	(§ 9 I PublG ) (§ 9 I PublG )	(§ 325 I) (§ 325 I)	(§ 325 I) (§ 325 I)	(§ 325 I) (§ 325 II)
<b>Frist</b>	<del>§ 242 III formfrei ( GoB)</del>	9 Monate (§ 9 I PublG )	12 Monate (§ 326)	9 Monate (§ 325)	9 Monate (§325)		

# I.7. Konzerne und Konsolidierung

## I.7.1. Konzernarten

---



Ein Unterordnungskonzern liegt vor, wenn ein herrschendes und mind. ein abhängiges Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unt. zusammengefasst sind. Bei Gleichordnungskonzern liegt eine einheitliche Leitung vor, aber keine Unterordnung.

## I.7. Konzerne und Konsolidierung

### I.7.2. Konsolidierungsarten

---

#### **Schuldenkonsolidierung**

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Mutter- und Tochterunternehmen werden eliminiert.

#### **Kapitalkonsolidierung**

Anteiliges Eigenkapital zwischen Mutter- und Tochterunternehmen wird eliminiert.

#### **Aufwands-/Ertragskonsolidierung**

Die Aufwendungen und Erträge in der GuV zwischen Mutter- und Tochterunternehmen werden eliminiert. In praxi nicht eindeutig voneinander trennbar.

#### **Zwischenergebniskonsolidierung**

## I.7. Konzerne und Konsolidierung

### I.7.3. Konsolidierungsformen

---

#### **Vollkonsolidierung**

„Eigentliche“ Form der Konsolidierung, alles andere sind Sonderformen; ges. Vermögen sowie restl. Passiva (außer EK des TU) vollständig in Summenrechnung enthalten. Unabhängig von Beteiligungshöhe möglich (theoret. ab 1% mit Beherrschungsvertrag)

#### **Quotenkonsolidierung**

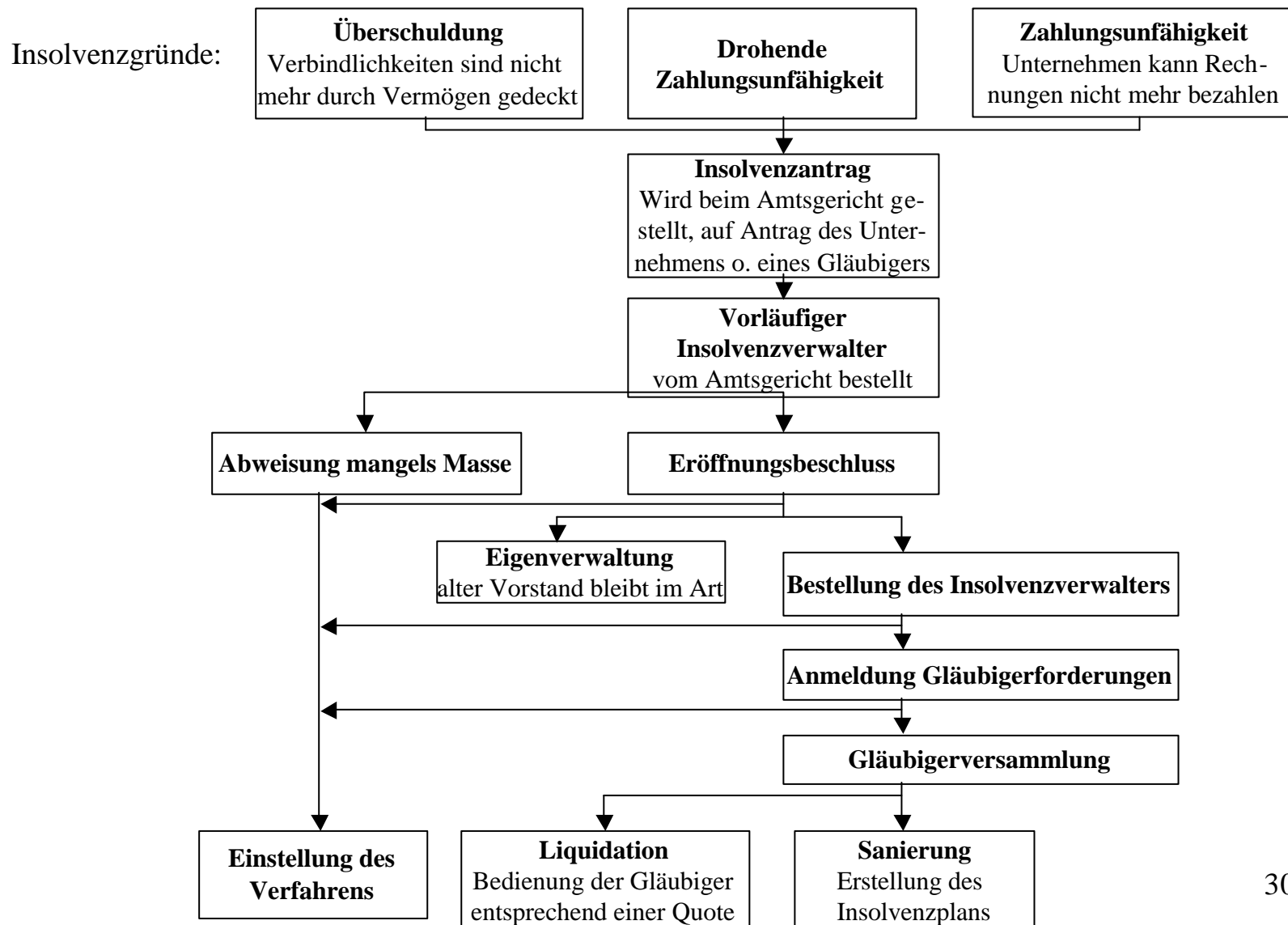
Nur anteilige Addition des TU in die Konzern-Summenbilanz. Q-ko und E-ko, wenn wenig Konzernrechnungsaufwand betrieben werden soll (billig).

#### **Equitykonsolidierung**

Nur für assoziierte Unternehmen. Keine gemeinsame Führung notwendig. Vermögen und restl. Passiva des TU bleiben unberücksichtigt. Es wird nur eine Neubewertung der Anteilsposition vorgenommen.

**Frage nach der Art und Form der Konsolidierung kann sich danach richten, welche Wirkung erzielt werden soll.**

## I.8. Ablauf der Insolvenz eines Unternehmens



## II. Bilanzierungswahlrechte

### II.1. Einzelne Wahlrechte

---

#### Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Gem. 269 HGB müssen diese Aufwendungen nicht im Entstehungsjahr als Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden, sondern dürfen im vollen Umfang in der Bilanz aktiviert werden. Erst ab dem Folgejahr müssen KapGes diese Bilanzposition um mindestens ein Viertel p.a. abschreiben gem. § 282 HGB.

Diese Position stellt keinen Vermögensgegenstand dar und ist steuerlich auch nicht aktivierbar.

#### Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert

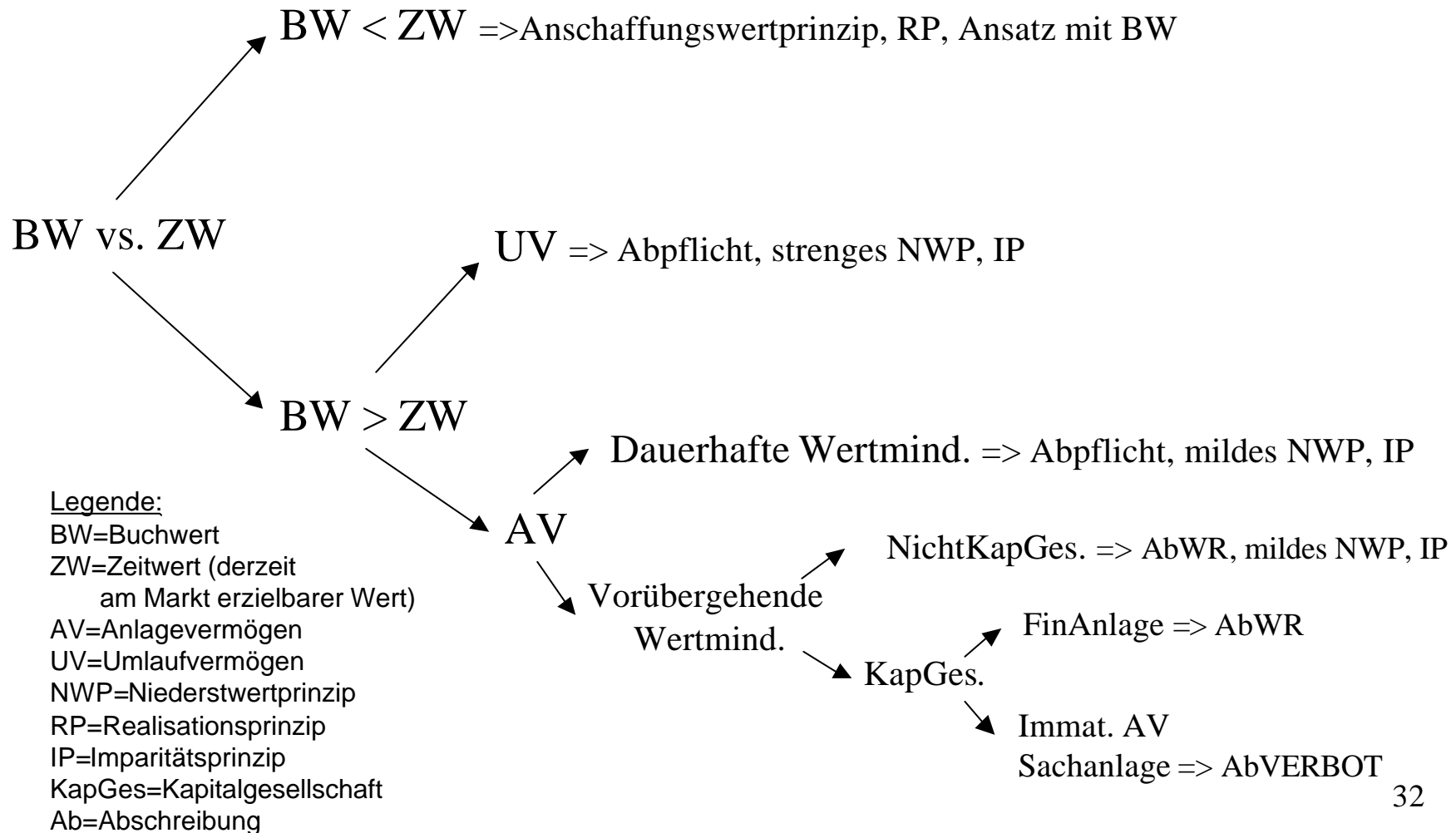
Dabei handelt es sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bilanzwert eines gekauften Unternehmens und dem tatsächlich gezahlten Preis. Gem. § 255 IV HGB darf als GoFW der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen VGG des Unt. abzgl. der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt.

In der Handelsbilanz muß der GoFW auch ab dem Folgejahr zu mindestens ein Viertel p.a. abgeschrieben werden. Allerdings kann nach § 255 HGB die AfA des GoFW auch auf die Jahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt wird.

Die nach dem HGB mögliche Aktivierung des GoFW ist nach dem Steuerrecht gem. § 5 II EStG sogar vorgeschrieben, solange es sich um einen VGG handelt, der beim Kauf wieder realisiert werden kann.

## II. Bilanzierungswahlrechte

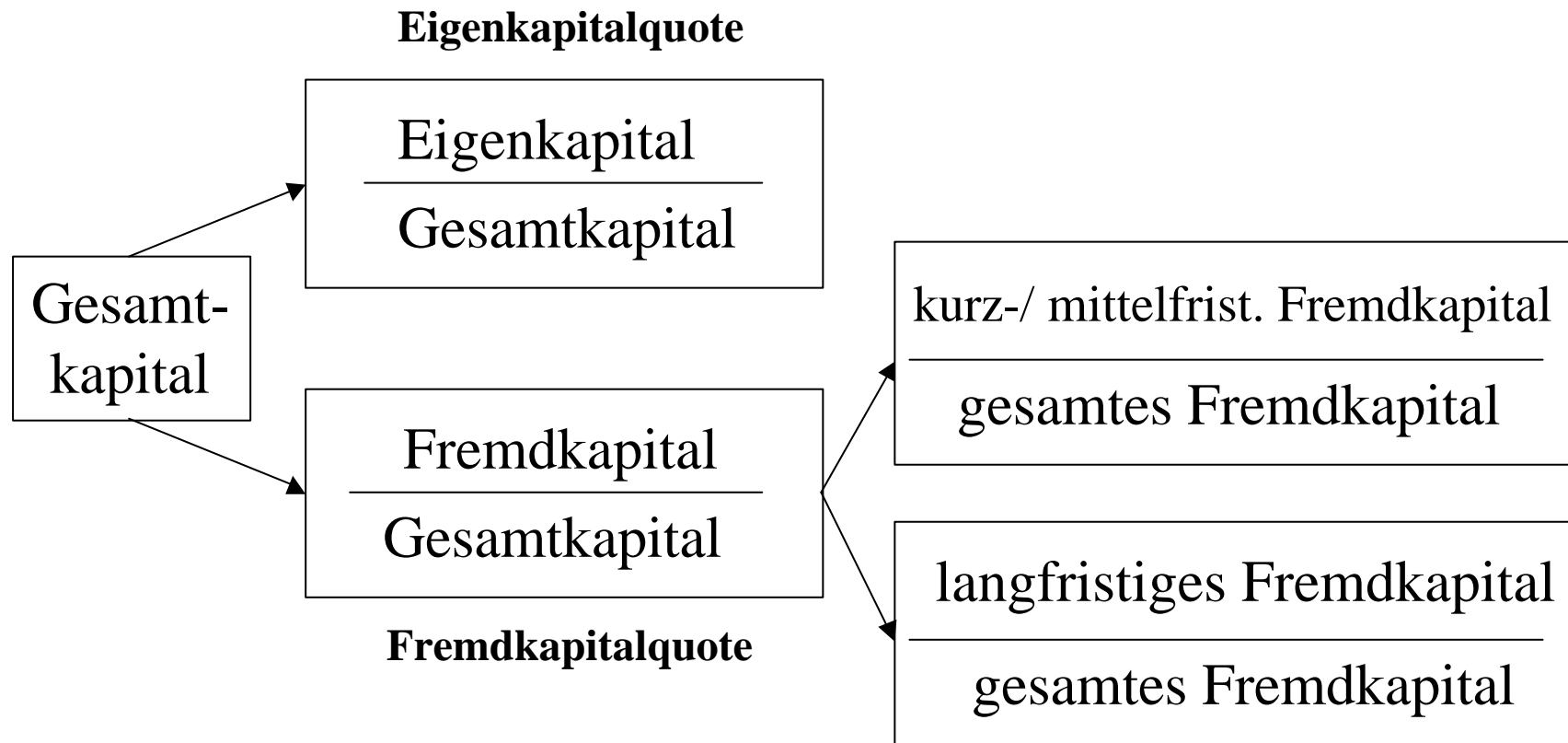
### II.2. Abschreibungen im Umlauf- und Anlagevermögen



# III. Bilanzanalyse

## III.1. Bilanzkennzahlen

---



Quelle der Bilanzanalyse: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse; A. Coenenberg, 14. Aufl. 1993, Landsberg am Lech

### III. Bilanzanalyse

#### III.2. Intensitätskennzahlen

---

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Umlaufvermögen}}$$

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

$$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Je größer der Anteil des UV, desto größer ist die Flexibilität und damit die finanz- und erfolgswirtschaftliche Stabilität.

Dispositionselastizität: Je kfr. die Vermögensbindung, desto höher ist das Liquiditätspotential => desto höher Anpassungsfähigkeit des U. an Beschäftigungs- und Strukturänderungen im Interesse der finanz. Stabilität.

Erfolgselastizität: Je kfr. die Vermögensbindung desto geringer der Fixkostenanteil. => umso geringer wirken sich Beschäftigungsänderungen erfolgsmäßig aus => umso geringer ist leistungswirtschaftl. Risiko.

Je kleiner der Anteil des AV, umso besser ist die Kapazitätsausnutzung und damit die Ertragslage (steig. Kap.ausnutzung=>steig.Umsatz=>steig. Vorrat und Forderungen)

### III. Bilanzanalyse

#### III.3. Investitions- und Abschreibungskennzahlen

---

$$\frac{\text{Kum. AfA auf SachAV}}{\text{SachAV zu histAHK}}$$

**Anlagenabnutzungsgrad**

$$\frac{\text{Nettoinvest. bei SachAV}}{\text{SachAV zu histAHK}}$$

**Investitionsquote**

$$\frac{\text{AfA auf SachAV}}{\text{Nettoinvest. bei SachAV}}$$

**Investitionsdeckung**

$$\frac{\text{AfA auf SachAV}}{\text{SachAV zu histAHK}}$$

**Abschreibungsquote**

### III. Bilanzanalyse

#### III.4. Die häufigsten Bilanz-Tricks

<b>DIE HÄUFIGSTEN TRICKS</b>			
Wie Unternehmen Gewinne manipulieren			
<b>Der Trick</b>	<b>Die Wirkung</b>	<b>Woran und wie gut zu erkennen</b>	<b>Von wem vorzugsweise angewandt</b>
Verluste aus dem operativen Geschäftsbetrieb werden im außerordentlichen Ergebnis versteckt	höheres Betriebsergebnis	Stark gestiegene, nicht näher erläuterte außerordentliche Verluste. Eventuell im Anhang. Schwierig zu erkennen	Unternehmen mit schwachem operativen Geschäft; junge High-Techs
Gewinn belastende Abschreibungen werden vernachlässigt	höherer Gewinn	Starker Anstieg von Lagerbeständen; trotz gesunkener Aktienkurse Beteiligungs- und Wertpapiervermögen konstant; nur bei intensiver Bilanzanalyse zu erkennen	Unternehmen aus zyklischen Branchen; Finanzdienstleister
Verlängerung oder Verkürzung von Abschreibungsfristen; Änderung der Abschreibungsart	höherer oder niedrigerer Gewinn	Wird im Anhang unter Abschreibungen erläutert; gut zu erkennen	alle Unternehmen
Die Risikovorsorge zum Beispiel für Kredite wird nach oben oder unten angepasst	Ergebnisglättung	Ausweis in Gewinnrechnung; Erläuterung im Anhang; leicht zu erkennen; schwierig zu beurteilen	Banken
Zinssatz für Pensionsrückstellungen wird geändert	höherer oder niedrigerer Gewinn	Ausweis auf der Passivseite der Bilanz; Erläuterung im Anhang; leicht zu erkennen	alle Unternehmen
Anlagevermögen wird ins Umlaufvermögen umgruppiert, um Abschreibungen zu verhindern	höherer Gewinn	Eventuell Erläuterung im Anhang; sehr schwierig zu erkennen	Unternehmen mit hohem Wertpapierbestand
Forderungen an bedrohte Kunden werden nicht abgeschrieben; valide Forderungen werden wertberichtigt	höherer oder niedrigerer Gewinn	Zum Teil Erläuterungen im Anhang; sehr schwierig zu erkennen, da Kundenbasis beurteilt werden muss	alle Unternehmen
Nationales und internationales Recht wird vermischt	Ergebnisglättung	Nur bei sorgfältiger Bilanzanalyse und Spezialwissen zu erkennen	alle Unternehmen
Vermögen wird bei Minderheitsbeteiligungen geparkt	Bilanz mit vordergründig weniger Substanz	Praktisch nicht zu erkennen	Großkonzerne
Vermögen von Töchtern wird gehoben und konsolidiert	höherer Gewinn	Außerordentliches Ergebnis; bei Trickserie auch im operativen Ergebnis; meist nicht erläutert und nicht zu erkennen	Konzerne der Old Economy
Gewinne von Töchtern werden über Verrechnungspreise in die Mutter-Bilanz gelenkt und angepasst	geringe Dividende	Vergleich des Bilanzgewinns im Konzernabschluss mit dem Bilanzgewinn im AG-Abschluss; leicht zu erkennen	Konservativ bilanzierende Großunternehmen wie VW

# III. Bilanzanalyse

## III.5. Handlungsempfehlungen

---

### **Ertragsausweis in der GuV:**

Unterscheidung zwischen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen (z.B. Zuschuss).

### **Finanzielle Verpflichtungen:**

Angabe (in der Bilanz und im Anhang) aller sonstigen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Leasing, rückzahlbare Zuschüsse, Meilensteinzahlungen) mit Laufzeitangabe.

### **Bilanzielle Überschuldung:**

Die Art der Finanzierung muss die Abweisung einer bilanziellen Überschuldung ermöglichen. Vermeidung bzw. Bekanntgabe von Unterbilanzen.

### **Kapitalflussrechnung zur Überwachung der Liquidität:**

Häufiger Insolvenzgrund liegt in der Illiquidität eines Unternehmens, unabhängig vom Eigenkapital, Schuldenstand und der investierten Mittel (Kapitalflussrechnung). Getrennte Betrachtung der Cash-Flows.

### **Ausstehenden Einlagen:**

Die Folgegesellschafter treten die Gesamtrechtsnachfolge der Vorgesellschafter an und haften im Insolvenzfall für noch ausstehende Einlagen

### **Aktiviertete Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen:**

Diese Bilanzierungshilfe erlaubt eine Aufwandsverlagerung in zukünftige Jahre, die dann die Gewinn- und Verlustrechnungen der vier Folgejahre belasten.

### **Ausgangsergebnis für Erfolgskennzahlen:**

Häufig werden Erfolgskennzahlen nicht vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (d.h. ohne AO-Ergebnis und Steuern) ausgerechnet, sondern vom vorherigen Betriebsergebnis (d.h. ohne Finanzergebnis).

# IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

## IV.1. Vergleich unterschiedlicher Methoden

	<b>Deutschland und Kontinentaleuropa</b>	<b>USA bzw. anglo-amerikanischer Raum</b>
	Trennung von JA und KA: - JA: Ausschüttungsbemessungsfkt. - KA: reine Informationsfunktion	Trennung von Gewinnermittlung und Ausschüttung; Dominanz d. KA; Informationsfkt., Ermittlung der Performance/Leistungsfähigkeit des U.
<b>Orientierung der Bilanzierungsregeln</b>	GoB und Einzelnormen: Kapitalerhaltungs- und Gläubigerschutz i.S. einer vorsichtigen (nicht informativen) Gewinnermittlung. Einblick in EF-Lage ggf. durch Anhangserl. => Rechtsformabh.	Gewinnermittlungsregeln: Gesellschafterschutz durch „fair presentation“ der VFE-Lage und Ermittlung eines „informativen“ Gewinns mit geringer Möglichkeit der Gewinnglättung => Rechtsformunabh.
<b>Verbindung der Bilanzierung HB / StB</b>	Über GoB (Maßgeblichkeit) und steuerliche Werte (Umkehrmaßgeblichkeit)	Keine Verbindung (Ausn. bei Anwendung des LIFO-Verfahrens in StB, dann auch in HB)
<b>Kodifizierung der RL-Grundsätze</b>	In Gesetzen geregelt und nur durch polit. Entscheidungsprozesse änderbar	Nicht in Gesetzen kodifiziert, Weiterentwicklung durch die WP, Anwendern und Börsenaufsicht
<b>Geltungsbereich der Bilanzregeln</b>	GoB: für alle Unternehmen	GAAP: für börsennotierte Unternehmen
<b>Verhältnis Gewinnermittlung /Information</b>	Abkopplungsthese: Abkopplung von Gewinnermittlungsregeln und Information durch Gliederung und Anhang => kein Anspruch auf „informativ“ Gewinnziffer im JA	=> Anspruch auf „informativ“ Gewinnziffer, Cash-Flow-Ziffern, Kapitalflußrechnung, Segmentberichtserstattung (neben dem JA obligatorische Informationen)
<b>Wahlrechtsausübungsmöglichkeit</b>	Für Manager gegeben => Verschleierung seiner Performance	Einschränkung der Bil. WR für Manager, z.B.: GoF muss aktiviert werden; bei HK stärkere Orientierung an Vollkosten; keine stl. Wertansätze
<b>Gründe zur Entwicklung d. Bilanzregeln</b>	Schlechte Erfahrungen von Gläubigern d. Gründungsschwindel Ende 1. Jahrhundert => Gläubigerschutzgedanke im Mittelpunkt	Schlechte Erfahrungen von Anteilseignern durch Betrügereien im WP.-handel Anfang der 30er Jahre => Informationsfkt. Im Mittelpunkt

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.2. Gründe für internationalen Bilanzierungsmethoden

---

Immer mehr deutsche Unternehmen gehen zur Bilanzierung nach internationalen Standards über.

- Zugang zum amerikanischen Kapitalmarkt nur mit Konzernabschluß nach US-GAAP möglich
- auch für das Listing in den Börsensegmenten Neuer Markt und SMAX ist die Rechnungslegung nach internationalen Standards erforderlich
- Internationalisierung des Aktionärskreises. Die Rechnungslegung nach HGB entspricht nicht Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte (mangelnde Transparenz/Vergleichbarkeit)

US-GAAP wird als dasjenige Rechnungslegungssystem angesehen, welches die höchste Transparenz und größtmögliche Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sichert (aber auch Lücken und Mängel hat, z.B. aufgrund kasuistischer Entstehung).

=> *Weder IAS noch US-GAAP bietet konkrete Normen für die Biotechnologiebranche*

***Beispiel: 1993 errechnete Daimler-Benz nach HGB einen Gewinn von 600 Mill. DM und nach US-GAAP einen Verlust von 1,8 Mrd. DM***

***14 von 21 im NEMAX notierten Biotech-Unternehmen verwenden US-GAAP und 7 Unternehmen IAS als Bilanzierungsmethode (Stand: März 2002)***

# IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

## IV.3. Detailvergleiche zu US-GAAP

HGB		US-GAAP		
<b>Vorsichtsprinzip</b>	<b>Gewinnermittlungsprinzipien</b>	<b>Fair presentation (overriding principle)</b> Relevance, Realibility		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Realisationsprinzip</li> <li>• Imparitätsprinzip</li> <li>• Anschaffungswertprinzip</li> <li>• Niederstwertprinzip</li> <li>• Höchstwertprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelbewertung</li> <li>• Periodenabgrenzung</li> <li>• Bewertungsstetigkeit</li> <li>• Going concern</li> </ul>	Going concern principle Conservatism	Accrual principle <ul style="list-style-type: none"> <li>• Realisation principle</li> <li>• Matching principle</li> </ul>	Substanz over form Materiality
Der Jahresabschluß hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.		Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens soll wirtschaftlich richtig, d.h. wahrheitsgemäß und realistisch, dargestellt werden.		

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.3.1. Bestandteile des Jahresabschlusses

---

US GAAP	HGB
<ul style="list-style-type: none"><li>•Bilanz</li><li>•GuV</li><li>•Erläuterungen (Anhang)</li><li>•Lagebericht</li><li>•Kapitalflussrechnung</li><li>•Segmentberichterstattung</li><li>•Ergänzungsrechnungen</li><li>•Entwicklung des Eigenkapitals</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>•Bilanz</li><li>•GuV</li><li>•Anhang</li><li>•Lagebericht</li></ul> <p>im Konzernabschluß börsennotierter Mutterunternehmen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Kapitalflußrechnung</li><li>•Segmentberichterstattung</li></ul>

# IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

## IV.3.2. Unterschiede im Bilanzansatz

	HGB	US GAAP
<b>Immaterielle VG</b>		
entgeltlich erworben		Aktivierungspflicht
selbsterstellt	Aktivierungs <b>verbot</b>	Aktivierungsw <b>ahlrecht</b> (asset) <sup>1)</sup>
derivativer Firmenwert	Aktivierungsw <b>ahlrecht</b>	Aktivierungsp <b>licht</b> (auch IAS) <sup>2)</sup>
F&E-Aufwendungen		Aktivierungs <b>verbot</b> <sup>3)</sup>
		Ausnahmen
		• Projektforschung (Auftrag)
		• Computer Software
<b>Aufwandsrückstellungen</b>	Passivierungswahlrecht	Passivierungs <b>verbot</b>
Aktive Latente Steuern	Aktivierungswahlrecht	Aktivierungsp <b>licht</b>

<sup>1)</sup> Assets müssen mit zukünftigen Gewinnbeiträgen verbunden sein und die HK zuverlässig bestimmbar sein

<sup>2)</sup> Lt. dem Non-Amortization-Approach seit dem 15.12.2001 nur noch außerplanmäßige Abschreibung im Falle eingetretener Wertminderung vorgesehen und Aufteilung des GoF auf Units.

<sup>3)</sup> Lt. IAS ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Aktivierung von F&E Ausgaben mögl. (z.B. Nachweis erforderlich, dass die Fertigstellung des imm.VGG zur internen Nutzung/ Vermarktung technisch realisierbar ist (problematisch bei Biotechnologieunternehmen).

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.3.3. Unterschiede im Bilanzansatz: Begriffsauffassungen

	Vermögensgegenstände	Schulden
<b>HGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wirtschaftliche Werte, die</li> <li>selbständig bewertbar und</li> <li>selbständig verkehrsfähig, d.h. einzeln veräußerbar sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestehende oder hinreichend sicher erwartete Belastungen des Vermögens, die</li> <li>auf einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtung eines Unternehmens beruhen und selbständig bewertbar, d.h. als solche abgrenzbar sind</li> </ul>
<b>US-GAAP</b>	<p><b>Assets</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Unternehmen muß auf Grund eines Ereignisses in der Vergangenheit über sie verfügen.</li> <li>Ihre Kosten bzw. ihre Werte müssen verlässlich bestimmt werden können.</li> <li>Ihr ökonomischer Nutzen muß wahrscheinlich sein, d.h. es muß wahrscheinlich sein, daß sie in der Zukunft zu Vermögensvorteilen führen.</li> </ul>	<p><b>Liabilities</b> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gegenwärtige Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber Dritten,</li> <li>die aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit entstanden sind,</li> <li>deren Erfüllung voraussichtlich zu einem Abfluß von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen führt,</li> <li>deren Wert sich verlässlich ermitteln läßt</li> </ul>

**=> Durch die Möglichkeit der Aktivierung immaterieller VGG kommt US-GAAP wissensbasieren Unternehmen eher entgegen als das HGB.**

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.3.4. Immaterielle Vermögensgegenstände – F&E

---

#### US GAAP

- Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungsauszahlungen:  
F&E-Auszahlungen sind grundsätzlich als Aufwand der laufenden Periode zu verrechnen.

Ausnahmen:

- F&E-Auszahlungen bei rohstoffabbauenden Industrien
  - Auszahlungen für F&E-Maßnahmen im Auftrag von Dritten
- **Sonderfall: Auszahlungen zur Entwicklung von Computersoftware:**
    - SFAS No. 86 - Regelung zur Bilanzierung von *zur Vermarktung bestimmter Software*  
Zeitpunkt der *Technical Feasibility* als bestimmendes Merkmal zur Bilanzierungsfähigkeit
    - SOP 98-1 - Regelung zur Bilanzierung *selbstgenutzter Software*  
Es besteht Aktivierungspflicht, solange die Software nicht Forschungs- und Entwicklungszwecken dient.

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.3.5. Behandlung von Zuschüssen

	HGB	IAS	US-GAAP
Regelung:	HFA 1/1984 oder sonstige betriebliche Erträge	IAS 20	Nicht geregelt
Art der Zuschüsse und Verfahren:	Entweder von den AHK aktivisch absetzen oder als gesonderter Passivposten zwischen EK und FK ausweisen und zeitanteilig über GuV aufzulösen, jedoch keine sofortige Vereinnahmung (HFA 1/1984, jedoch strittig)	<u>Investitionszuschüsse</u> sind über die Nutzungsdauer des Assets zu verteilen. <u>Ertragsbezogene Zuwendungen</u> können als andere Erträge gebucht werden oder mit den entspr. Aufwendungen (z.B. F&E) saldiert werden (Anhangsangabe nötig).	Investitionszuschüsse können auch im Zeitpunkt des Anfalls vereinnahmt werden.  Ansonsten analog praktiziert.

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.3.6. Bewertungsunterschiede

	HGB	US GAAP
Umfang der Herstellungskosten	Wahlrecht zwischen Teil- und Vollkosten	Produktionsbezogene Vollkosten
<b>Langfristige Auftragsfertigung</b>	Completed-Contract- Methode, u.U. Zulässigkeit einer Teilgewinnrealisierung durch Teilabnahme	Percentage-of-Completion Methode
Wertpapiere	Anschaffungswert, Realisations- und Imparitätsprinzip	Zum Verkauf bestimmte Wertpapiere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung zum Marktwert</li> <li>- Erfolgswirksame Erfassung unrealisierte Gewinne und Verluste</li> </ul> Wertpapiere des AV zu fortgeführten AK oder dem niedrigeren Wert

## IV. Internationale Bilanzierungsmethoden

### IV.3.6. Unterschiede in der Bewertung: Herstellungskosten

	HGB		US-GAAP
	Pflicht	Wahlrecht	
Materialeinzelkosten	X		X
+ Fertigungseinzelkosten	X		X
+ Sondereinzelkosten der Fertigung	X		X
<b>Teilkosten</b>	handelsrechtliche Wertuntergrenze		
+ anteilige Materialgemeinkosten		X	X
+ anteilige Fertigungsgemeinkosten		X	X
+ anteilige Abschreibungen		X	X
+ anteilige Fremdkapitalzinsen		X	X
<b>Produktionsbezogene Vollkosten</b>	(steuerliche Wertuntergrenze)		
+ anteilige allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten		X	
<b>Vollkosten</b>	Wertobergrenze		

#### LEGAL DISCLAIMER:

Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Inhalte kann trotz Anwendung größter Sorgfalt keine Garantie/Haftung übernommen werden. Es werden auch keine handels- oder steuerrechtlichen oder anwaltlichen Beratungen oder Empfehlungen gegeben oder können daraus abgeleitet werden.